

Beschluss des Kooperationsausschusses

Ifd. Nr. 04/2026

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Unterstützung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere von Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie Schutzsuchenden aus der Ukraine, mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der Integration in Arbeit</p>
------------	---

Beschlusstext	<p>Die Integration der nach Deutschland gekommenen und der weiterhin ankommenden Zuwandernden bleibt zentrale Aufgabe der deutschen Politik. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit ist dabei wesentliches Ziel der Integrationspolitik.</p> <p>Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im Land Hamburg von August 2024 bis August 2025 um 3,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 66.533 zurückgegangen. Dieser Rückgang um insgesamt -2.628 Personen verdankt sich vor allem einem Absinken der Zahl der ELB aus der Ukraine (-847 ELB) und aus Syrien (-738 ELB), während die Zahl der ELB aus Afghanistan etwas gestiegen ist (+209 ELB)¹. Dieser Rückgang korrespondiert mit dem weiteren Rückgang der Zahl der Asyl- bzw. Schutzsuchenden, die in Hamburg bleiben: Deren Zahl betrug Ende November 2025 8.598, während sie im gleichen Zeitraum des Vorjahres bei 11.687 gelegen hatte.²</p> <p>Die anhaltende konjunkturelle Eintrübung wird auch im Jahr 2026 den Hamburger Arbeitsmarkt vor besondere Herausforderungen stellen.</p>
---------------	--

¹ BA Migrationsmonitor November 2025 (Hamburg).

² Vgl. <https://www.hamburg.de/resource/blob/39872/a52528c43461389fed170084112ba128/lagebild-12-dezember-data.pdf>, S. 32 (eigene Berechnung), sowie <https://www.hamburg.de/resource/blob/39874/b378cb139ac2537893d0c51bca8d1f2a/lagebild-11-november-data.pdf>, S. 30.

So ist die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (SGB II) zwischen November 2024 und November 2025 mit 27.492 etwas zurückgegangen (-2,0 Prozent). Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Menschen ukrainischer Staatsangehörigkeit (SGB II) ist dabei von November 2024 bis November 2025 von 6.081 auf 5.746 Personen um 5,5 Prozent (335) gesunken. Die Zahl der Arbeitslosen aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern (SGB II) ist im Vergleichszeitraum mit 9.476 nahezu unverändert geblieben (-157 Personen, das entspricht -1,6 Prozent).³ Trotz im Bundesvergleich für Hamburg leicht positiver Beschäftigungsprognose des IAB⁴ sind die weitere Entwicklung des Hamburger Arbeitsmarkts sowie die mittel- und langfristigen Auswirkungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit weiterhin schwer abzuschätzen. Waren Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, unter ihnen vor allem Geflüchtete mit besonderem Unterstützungsbedarf, aufgrund etwa unzureichender Deutschsprachkenntnisse oder fehlender bzw. nicht anerkannter Berufsqualifikationen, von den Folgen der Pandemie überdurchschnittlich stark betroffen, so sind die Auswirkungen der angespannten wirtschaftlichen Lage und des insgesamt gleichbleibenden Angebots offener Stellen nicht absehbar. Gleichzeitig bietet der weiter bestehende hohe Fachkräftebedarf von Hamburger Unternehmen auch ausländischen Kräften mittelfristig eine Chance auf qualifikationsadäquate Beschäftigung.

So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern im Land Hamburg von Mai 2024 bis Mai 2025 um 11 Prozent auf 28.280 Personen (inkl. Auszubildende) erneut gestiegen, die Zahl der ukrainischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wuchs in dieser Zeit um 41,7 Prozent auf 10.146. Bei der Gesamtheit der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit betrug der Anstieg 6,0 Prozent (191.533 Beschäftigte). Damit haben gut 17,6 Prozent aller in Hamburg sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Aufgabe der Jobcenter ist es, auch im Sinne eines Beitrages für die Fachkräftesicherung am Standort Hamburg, Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit qualifikationsadäquat bei der Integration in den Ar-

³ Vgl. BA Migrationsmonitor November 2025 (Hamburg).

⁴ <https://doku.iab.de/kurzber/2025/kb2025-20.pdf>.

beitsmarkt in Deutschland zu unterstützen. Dies beinhaltet sowohl das Heben bereits mitgebrachter Kompetenzen und Qualifikationen, als auch den frühzeitigen Einsatz von Fördermöglichkeiten für den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse im Rahmen der Sprachförderung des Bundes und fehlender Grundkompetenzen sowie noch erforderliche weitere Qualifizierungen in Abstimmung mit der dafür zuständigen Agentur für Arbeit.

Die Maßnahmen im Rahmen des sog. Job-Turbo, der mittlerweile zum Regelansatz für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten geworden ist, sollen sinnvoll und nachhaltig umgesetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass seit dem 1. April 2025 zugewanderte Schutzsuchende aus der Ukraine künftig voraussichtlich nicht mehr im Rahmen des SGB II und damit von den Jobcentern betreut werden, sondern von den Behörden nach dem AsylbLG. Bezogen auf die Arbeitsmarktintegration stehen ihnen Beratung und Unterstützung durch die Agenturen für Arbeit und – beim Vorliegen der Voraussetzungen – die Förderinstrumente des Dritten Buches Sozialgesetzbuch offen. Die Regelungen zum Rechtskreiswechsel treten vorbehaltlich des parlamentarischen Verfahrens zum 01.07.2026 in Kraft. Konkret bedeutet das, dass Geflüchtete aus der Ukraine, die aktuell noch Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen, erst nach Inkrafttreten des Gesetzes leistungsberechtigt nach dem AsylbLG werden. Weiter sieht der Gesetzentwurf eine Übergangszeit von drei Monaten vor, in welcher noch laufende Bewilligungsbescheide nach dem SGB II und XII auslaufen oder mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Unter dieser Prämisse vereinbaren das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Land Hamburg als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2026,

- a) Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie Schutzsuchenden aus der Ukraine (sofern sie noch im Rahmen des SGB II betreut werden), entsprechend ihrer Bedarfe und vorliegenden beruflichen Qualifikationen, Unterstützung und die Teilnahme an geeigneten Instrumenten zur Integration in den Arbeitsmarkt (z. B. Anerkennungs- und Qualifizierungsmaßnahmen) frühzeitig zu ermöglichen und dabei sowie bei den weiteren unter b) bis e) genannten Zielen

eng mit dem Förderangebot des Hamburg Welcome Centers (HWC) zu kooperieren.

Die Integrationsplanung soll die individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen der Leistungsbeziehenden berücksichtigen und bei Erfüllung der Voraussetzungen Deutschförderung, Qualifizierung und Anerkennungsmaßnahmen schon vor Beschäftigungsaufnahme so weit vorantreiben, dass eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration als Fachkraft möglich ist. Andere geeignete Leistungsbeziehende sollen auch ohne vertiefte Deutschkenntnisse frühzeitig in nachhaltige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ihres Berufsfeldes vermittelt werden. Weiterer Spracherwerb, die Qualifizierung/Weiterbildung und/oder die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sollen dabei weiter beschäftigungsbegleitend ermöglicht und eng unterstützt werden. Hierfür ist eine gemeinsam festgelegte Zusammenarbeit von JC und Agentur für Arbeit, insbesondere durch geeignete und klar geregelte Prozesse, sowohl in der Betreuung der Beschäftigten als auch der Arbeitgeber, erforderlich und weiter zu verstärken. Zur Förderung der Matching-Prozesse mit entsprechenden Arbeitgebern soll die Vernetzung des HWC mit Hamburger Unternehmen genutzt werden.

- b) arbeitslose Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie aus der Ukraine, entsprechend ihres Anteils am Bestand an Eintritten in Aktivierungsmaßnahmen und Integrationen zu beteiligen.

Gemäß den Beschlüssen der zuständigen Fachministerkonferenzen (Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Integrationsministerkonferenz sowie Gleichstellungsministerkonferenz) soll dies auch durch die Etablierung eines umfassenden, strukturierten und gender- und migrationssensiblen Ansatzes bei Jobcenter t.a.h mit entsprechender Personalorganisation und Beratungspraxis unterstützt werden. Dies umfasst neben der frühzeitigen Motivierung der Frauen für eine vollwertige sozialversicherungspflichtige Beschäfti-

gung und der Ansprache auch von Müttern mit betreuungsbedürftigen kleinen Kindern auch die enge Kooperation mit den vom Land Hamburg geförderten ESF-Projekten WIA – WEGE IN ARBEIT FÜR ZUGEWANDERTE FRAUEN und den Hamburger Projekten des ESF Plus-Bundesprogramms MYTURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch.

- c) dass die Bedarfe an Förderung der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung — soweit die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind — für ausländische Staatsangehörige, insbesondere für Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer und für Schutzsuchende aus der Ukraine, frühzeitig zu ermitteln und zu begründen und die Personen für eine abschließende Beratung und Entscheidung dazu an die Agentur für Arbeit zu verweisen sind, um sie dauerhaft in den Arbeitsmarkt integrieren zu können und ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern.
- d) bei Migrant:innen ohne ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne des Job-Turbos auf die Teilnahme an einem Integrationskurs und/oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung hinzuwirken. Dabei ist individuell zu prüfen, inwieweit diese Angebote im Einzelfall sinnvoll und ohne Gefahr der Überforderung mit anderen Maßnahmen der Orientierung, Beratung, Qualifizierung und Vermittlung verzahnt werden können, um den Spracherwerb wirksamkeitsverstärkend in der Praxis zu unterstützen, Wartezeiten auf Kursplätze sinnvoll zu überbrücken und eine Dequalifizierung zu verhindern. Hierbei werden auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützt, sofern sie einen entsprechenden integrierenden Ansatz anbieten.
- e) dass der Fokus, auch bei ausländischen Staatsangehörigen einschließlich Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie den Schutzsuchenden aus der Ukraine, auf eine qualifizierte, fachkräftesichernde und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gelegt wird.

Ziel ist es, dass die Integrationsquoten der ausländischen Staatsangehörigen, insbesondere auch der Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer sowie der Schutzsuchenden aus der Ukraine kontinuierlich gesteigert werden, mindestens aber der Anteil der Integrationen dieser Personengruppe ihrem jeweiligen Anteil an allen ELB entspricht. Denn zahlreiche Schutzsuchende verfügen häufig mit Ausnahme von Deutschkenntnissen über eine relativ hohe Arbeitsmarktnähe, so dass ihre frühzeitige Arbeitsmarktintegration gelingen kann, insbesondere dann, wenn der Erwerb der deutschen Sprache mit entsprechenden beruflichen Maßnahmen (MAG, Anerkennungsverfahren u.a.m.) gekoppelt wird. Dadurch kann auch die schnellere Integration in Beschäftigung im Sinne des Job-Turbo unterstützt und gleichzeitig eine möglichst qualifikationsadäquate Beschäftigung und damit dauerhafte Lösung aus dem Leistungsbezug unterstützt werden.

- f) in Hinblick auf den zu erwartenden Rechtskreiswechsel für Schutzsuchende aus der Ukraine darauf hinzuwirken, dass die bei Jobcenter t.a.h erlangten Kompetenzen, Erfahrungen und erarbeiteten Netzwerkstrukturen nicht verloren gehen. Vielmehr sollen diese durch entsprechenden Wissenstransfer und enge Kooperation mit der dann zuständigen Bundesagentur für Arbeit dauerhaft gesichert werden, um die nachhaltige Arbeitsmarktintegration der Schutzsuchenden adäquat fortzuführen.

Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.

Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg unterrichten lassen:

- 2 Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.



Berlin, den 26.02.2026

Ort, Datum

Stefan Marx
Vertreter des BMAS



Hamburg, den 20.02.2026

Ort, Datum

Dornquast
Vertreter der BWAi